

Satzung des Vereins der Eltern und Freunde des Gymnasiums Alfeld e.V.

Name, Sitz und Zweck:

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern und Freunde des Gymnasiums Alfeld (Leine) e.V.“ und hat seinen Sitz in Alfeld (Leine).

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Alfeld und die Aufrechterhaltung des Zusammenhanges mit seinen Freunden und früheren Schülern des Gymnasiums und seiner Vorgängerschulen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Zuschüsse bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Bücher, durch Förderung von Musik- und Sportveranstaltungen, durch Bezuschussung von Klassen- und Studienfahrten und Schüleraustausch, durch Unterstützung wenig bemittelter Schüler, durch Betreuung ausländischer Besuchergruppen, ganz allgemein zur Förderung internationaler Gesinnung, der kulturellen Beziehungen, der Toleranz, der Völkerverständigung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Beiträge:

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede rechtsfähige juristische Person werden. Über die Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Über etwaige Beschwerden entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres, das sich mit dem Schuljahr deckt, zulässig. Er ist dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet.

§ 5

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird jährlich eingezogen.

Organe des Vereins:

§ 6

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäfts- gleich Schuljahr statt. Sie ist von der/vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Der Vorstand hat auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein ehemaliger Schüler sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner kraft Amtes an:

- a) der Direktor des Gymnasiums Alfeld oder sein Stellvertreter
- b) der/die Vorsitzende des Schulleiternrates des Gymnasiums Alfeld sofern er nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzende und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von dem ersten Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit dem Schatzmeister abgegeben.

Schlussbestimmungen:

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Alfeld (Leine) zu, mit der Auflage, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung für das Gymnasium Alfeld zu verwenden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle der Auflösung, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Alfeld, den 28.09.2016

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 25.01.2016